



Österreichisches Institut für Familienforschung  
Austrian Institute for Family Studies

# STATUT

Projekt:  
Familienforschung in Österreich  
Österreichisches Institut für Familienforschung



universität  
wien

## **§ 1. Entwicklung**

(1) Das Österreichische Institut für Familienforschung (ÖIF) hat sich seit seiner Gründung als anerkanntes Zentrum für wissenschaftliche Arbeit im Bereich der Familienforschung etabliert. Für die Erreichung dieses Status waren

- in finanzieller Hinsicht die Förderung des Instituts durch den Bund und die Länder sowie die Akquisition von Drittmitteln
- in organisatorischer Hinsicht die Trennung wissenschaftlich strategischer Kompetenzen einerseits und wissenschaftlich-operativer sowie administrativ-kaufmännischer Kompetenzen andererseits
- in sozialer Hinsicht die Einbindung von an Familienforschung interessierten Personen in Organe des Instituts sowie die nationale und internationale Vernetzung des ÖIF

ausschlaggebend.

Insgesamt konnte dadurch sowohl für die in der Familienforschung tätigen WissenschaftlerInnen als auch für das Institut eine große nationale und europäische Akzeptanz erzielt werden.

(2) Seit 1.4.2006 wird das Österreichische Institut für Familienforschung als Projekt der Universität Wien gem. § 27 UG 2002 geführt. Durch die Einbettung des Instituts in die Universität Wien sollen insbesondere

- die akademische Verankerung der Familienforschung verbessert, die Familienforschung in die Gesellschaftswissenschaften eingebunden und der wissenschaftliche Stellenwert der Familienforschung transparenter,
- die akademische Position der in der Familienforschung tätigen Wissenschaftler im internationalen Umfeld adäquat ausgewiesen und
- die Einwerbung von (europäischen) Forschungsförderungsmitteln sowie die Zusammenarbeit in internationalen Netzwerken erleichtert werden.

## **§ 2. Aufgaben**

Aufgabe des Instituts ist die Erbringung wissenschaftlicher Forschungs- und Beratungsleistungen im Bereich der Familienforschung. Zur Sicherung und Verbesserung der

familialen Lebensbedingungen zum Nutzen der Allgemeinheit sollen im Rahmen des Projekts insbesondere

- die gesellschaftlichen Bedingungen, Tendenzen, Ressourcen, Chancen und Probleme der Beziehungen zwischen den Geschlechtern und Generationen, insbesondere des familialen Zusammenlebens untersucht werden,
- die Evaluierung von einschlägigen Maßnahmen durchgeführt werden,
- die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen inner- und außeruniversitär ausgebaut werden,
- die Interdisziplinarität und die präventiven Aspekte in der Familienforschung und -arbeit weiter entwickelt und angewendet werden,
- Fragen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bearbeitet werden,
- Vorschläge zur effektiven und effizienten Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse der Familienforschung in der Familienpolitik (wissenschaftliche Politikberatung) und der Familienarbeit ausgearbeitet werden und
- die Ergebnisse der Arbeit unter Bedachtnahme auf das Gesamtwohl der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

### **§ 3. Mittel**

Die Geldmittel, die zur Durchführung des Projekts erforderlich sind, werden durch Förderungen, Dienstleistungsentgelte, Beiträge und sonstige Einnahmen aufgebracht.

### **§ 4. Organisationsstruktur**

Das Österreichische Institut für Familienforschung wird vom Projektleiter geleitet. Zur internen Strukturierung werden für das ÖIF folgende Organe eingerichtet:

- Mitgliederversammlung – zur Beratung des Projektleiters in grundlegenden Angelegenheiten
- Kuratorium – zur Beratung des Projektleiters in strategischen Fragen
- Geschäftsführung – zur operativen Führung der Geschäfte des ÖIF

Die Bezeichnung der Organe folgt grammatikalisch dem natürlichen Geschlecht der Organpersonen.

## § 5. Mitglieder

(1) Mitglieder des Österreichischen Instituts für Familienforschung können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Instituts zu unterstützen und im Rahmen der inneren Organisationsstruktur mitzuarbeiten. Mitglieder können sein:

- Ordentliche Mitglieder
- Fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

(2) Als ordentliche Mitglieder kommen physische und juristische Personen in Betracht, deren Aufgabenbereich Angelegenheiten der Familienpolitik und/oder der Familienforschung umfasst, und die sich verpflichten, durch Entrichtung des für ordentliche Mitglieder festgesetzten Mitgliedsbeitrages (ordentlicher Mitgliedsbeitrag) zur Tätigkeit des Instituts beizutragen. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und auch das passive Wahlrecht zum Kuratorium. Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder in den inneren Organen des Projekts werden persönlich oder durch namhaft gemachte Vertreter ausgeübt. Der Antrag um Aufnahme ist vom Aufnahmewerber im Wege des Projektleiters oder der Geschäftsführung an die Mitgliederversammlung zu richten.

(3) Fördernde Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die sich verpflichten, laufend mindestens einmal jährlich angemessene Förderungsbeiträge zu leisten. Sie haben Sitz, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Aufnahme wird vom Projektleiter oder der Geschäftsführung an die Mitgliederversammlung gestellt.

(4) Ehrenmitglieder sind physische Personen, die sich besondere Verdienste um das ÖIF erworben haben. Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Sie haben Sitz, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt über Antrag des Projektleiters nach Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Die Mitgliedschaft endet:

- Bei physischen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Wegfall der Rechtspersönlichkeit.

- Durch Austritt: Ordentliche Mitglieder können ihren Austritt bis spätestens 30. September des laufenden Kalenderjahres schriftlich per Post, per Fax oder per E-mail dem Projektleiter mitteilen. Der Austritt ist dann bei physischen Personen ab dem 1. Jänner des folgenden Kalenderjahres, bei juristischen Personen ab dem 1. Jänner des zweitfolgenden Kalenderjahres wirksam. Über die Wahrung der Frist entscheidet das Datum der Aufgabe zur Post oder das Versanddatum des Fax bzw. der E-Mail. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder können ihre Mitgliedschaft jederzeit durch schriftliche Erklärung lösen.
- Durch Ausschluss: Mitglieder können nach Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die ihnen obliegenden Pflichten nicht erfüllen oder gröblich verletzt haben oder wenn die Fortsetzung der Mitgliedschaft das Ansehen des ÖIF beeinträchtigen könnte.

(6) Die Beendigung der Mitgliedschaft berechtigt in keinem Fall zur Rückforderung der für das ÖIF geleisteten Beiträge.

## **§ 6. Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Sie ist als ordentliche Mitgliederversammlung vom Projektleiter mindestens jedes zweite Jahr einmal einzuberufen.

(2) Die Mitglieder sind zu diesem Zweck spätestens vier Wochen vor Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich per Post, per Fax oder per E-Mail über Ort, Zeit und Tagesordnung derselben zu informieren. Über die Wahrung der Frist entscheidet jeweils das Datum der Aufgabe zur Post oder das Versanddatum der E-Mail bzw. des Fax.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Projektleiter geleitet; bei Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter, wenn dies nicht möglich ist, durch das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Beratung über

- Tätigkeitsberichte des Projektleiters und der Geschäftsführung

- den Bericht des Rektors im Zuge der Anhörung vor der Bestellung des Projektleiters,
- die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Kuratoriums,
- die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
- die Änderung des Statuts,
- die Erstattung von Vorschlägen und Anregungen an die Organe des Projekts,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

(6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem der wesentliche Verlauf der Beratungen und die gefassten Beschlüsse ersichtlich sein müssen.

(7) Die Mitgliederversammlung hat in Abstimmung mit dem zuständigen Organ der Universität Wien für eine Evaluierung der Arbeit des ÖIF Sorge zu tragen. Eine solche Evaluierung soll regelmäßig in einem Abstand von längstens fünf Jahren erfolgen. Für die zu erwartenden Kosten ist im Budget vorzusorgen.

(8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann, wenn es im Interesse des Projekts ist, auf Verlangen der Geschäftsführung, des Kuratoriums oder des Projektleiters einberufen werden. Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens drei ordentliche Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen und eines Vorschlags für eine Tagesordnung beim Projektleiter beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Beschlusses bzw. des schriftlichen Begehrens anzuberaumen. Die Mitglieder sind zu diesem Zweck spätestens zwei Wochen vor Abhaltung der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich per Post, per Fax oder per E-Mail über Ort, Zeit und Tagesordnung derselben zu informieren. Über die Wahrung der Frist entscheidet jeweils das Datum der Aufgabe zur Post oder das Versanddatum der E-Mail bzw. des Fax.

## **§ 7. Kuratorium**

(1) Das Kuratorium besteht aus einer ungeraden Zahl von Personen. Ihm gehören jedenfalls der Projektleiter als Vorsitzender sowie je ein Vertreter des Dekans bzw. der Dekanin jener Fakultät oder Fakultäten an, der oder denen das ÖIF universitätsintern zugeordnet ist.

(2) Darüber hinaus gehören dem Kuratorium maximal 12 Personen mit Sitz und beschlussfassender Stimme an, die über Vorschlag des Projektleiters von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder bzw. die sie vertretenden Personen für die Dauer

von drei Jahren durch Wahl bestellt werden. Funktion und Ansehen der Mitglieder des Kuratoriums müssen geeignet sein, Anliegen und Zielsetzungen des ÖIF der Allgemeinheit in besonderem Maße bewusst zu machen. Bei der Bestellung von Mitgliedern des Kuratoriums ist auf die Verankerung des ÖIF im gesellschaftlichen Spektrum Bedacht zu nehmen; insbesondere sollen maßgebliche Familienorganisationen repräsentiert werden.

(3) Vorzeitige Abberufung nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, Rücktritt und Wiederwahl sind zulässig. Das Kuratorium kann bei Bedarf zeitweilig oder fallweise, längstens jedoch für die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode, Personen mit beratender Stimme kooptieren.

(4) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums, aus welchem Grund immer, aus dieser Funktion aus, so hat im Rahmen der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Funktionsperiode stattzufinden.

(5) Dem Kuratorium obliegen insbesondere

- die projektinterne Beratung über den Tätigkeitsbericht des abgelaufenen Tätigkeitsjahres;
- die projektinterne Beratung des Vorschlages für das kommende Tätigkeitsjahr;
- die projektinterne Beratung des Arbeitsprogramms.

(6) Das Kuratorium ist vom Projektleiter mindestens zwei Mal im Jahr, einmal davon spätestens einen Monat vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung, einzuberufen. Die Sitzung wird vom Projektleiter geleitet; bei Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter, wenn dies nicht möglich ist, durch das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Kuratoriums. Auf Verlangen von fünf Mitgliedern des ÖIF, von zwei Mitgliedern des Kuratoriums oder der Geschäftsführung hat jedenfalls eine Sitzung des Kuratoriums stattzufinden, die vom Projektleiter unverzüglich einzuberufen ist.

(7) Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, eine Stimmenthaltung ist nur in eigener Sache zulässig; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Projektleiters. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und im Wege des Protokolls vom Projektleiter zu unterfertigen. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen wurde und zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes vertreten lassen, wobei kein Mitglied mehr als eine Vertretung innehaben kann.

(8) Beschlüsse des Kuratoriums können auch im Umlaufwege gefasst werden.

## **§ 8. Projektleiter**

(1) Zum Projektleiter wird vom Rektor der Universität Wien nach Anhörung der Mitgliederversammlung auf Basis einer Ausschreibung eine geeignete Person bestellt, die der Universität Wien angehört. Die Funktionsperiode beträgt im Regelfall vier Jahre. Die vorzeitige Abberufung aus wichtigen Gründen, der Rücktritt sowie die Wiederbestellung sind zulässig.

(2) Der Projektleiter leitet das Projekt nach innen und vertritt es nach außen. Er ist vom Rektor der Universität Wien gem. § 27 UG 2002 mit der rechtsgeschäftlichen Vertretung der Universität Wien für das Projekt betraut und trifft die endgültige Entscheidung in allen das Projekt betreffenden internen Fragen. Weicht er dabei von Beschlüssen ab, die die Mitgliederversammlung oder das Kuratorium im Rahmen ihrer beratenden Kompetenzen gefasst haben, hat er dies ausführlich zu begründen und sich um größtmöglichen Konsens zu bemühen.

(3) Der Projektleiter ist insbesondere für die interne Projektstruktur verantwortlich, hat zu diesem Zweck das Statut umzusetzen und gegebenenfalls zu verändern, damit gewährleistet ist, dass die Ziele des Projekts erreicht werden.

(4) Dem Projektleiter obliegen weiters insbesondere:

- die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;
- die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Kuratoriums;
- der Abschluss von Dienstverträgen für die im ÖIF tätigen Personen.

## **§ 9. Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung besteht aus höchstens zwei Personen, die vom Projektleiter auf Basis einer öffentlichen Ausschreibung mit der operativen Leitung des Projekts und dessen Vertretung nach außen betraut werden. Durch ihre bisherige Tätigkeit und Erfahrung muss gewährleistet sein, dass das Projekt auf dem Gebiet der Familienforschung und im Wissenschaftsmanagement bestmöglich geführt wird.

(2) Die Tätigkeit der Geschäftsführung erfolgt auf Basis dieses Statuts, der allenfalls für die Geschäftsführung vom Projektleiter festgelegten Geschäftsordnung, sowie der den Mitgliedern der Geschäftsführung obliegenden dienstvertraglichen Pflichten. Mitgliedern der Geschäftsführung werden die dafür erforderlichen Zeichnungsberechtigungen erteilt werden. Jedes Mitglied der Geschäftsführung hat an den Sitzungen der Mitgliederversammlung sowie des Kuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen und das Recht, Anträge zu stellen.

## **§ 10. Bestimmungen für Dienstnehmer**

(1) Zur Absicherung der wissenschaftlichen Freiheit darf keine Dienstnehmerin und kein Dienstnehmer des ÖIF gegen ihr oder sein Gewissen zur Mitwirkung bei einzelnen wissenschaftlichen Arbeiten verhalten werden. Aus einer Weigerung zur Mitwirkung aus Gewissensgründen darf ihr oder ihm kein Nachteil erwachsen. Die oder der betroffene Universitätsangehörige hat jedoch ihre oder seine Vorgesetzte oder ihren oder seinen Vorgesetzten von ihrer oder seiner Weigerung schriftlich zu informieren.

(2) Eine Kündigung oder Entlassung einer oder eines Angehörigen des wissenschaftlichen Personals des ÖIF ist unwirksam, wenn die Kündigung wegen einer von ihr oder ihm in Forschung oder Lehre vertretenen Auffassung oder Methode erfolgt.

(3) Die Dienstnehmer des ÖIF – mit Ausnahme der Mitglieder der Geschäftsführung – wählen als Mitarbeiter der Universität Wien im Zuge der Wahlen zum Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal der Universität Wien ihre Dienstnehmervetreter.

(4) Die Dienstnehmervetreter haben das Recht, unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Betriebsverfassung, vom Projektleiter Informationen zu fordern. Der Projektleiter hat mit den Dienstnehmervetretern über deren Ersuchen alle Fragen, in denen Betriebsräte Beratungs- und Zustimmungsrechte haben, zu beraten.

Dieses Statut tritt am 1. März 2009 in Kraft.

Wien, am 28. Februar 2009



Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mazal  
Projektleiter